



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

| Gremium | am | TOP |
|----------------------|------------|-----|
| Bauausschuss | 21.02.2011 | |
| Gesundheitsausschuss | 22.02.2011 | |

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Vorgehensweise bei Bränden von Photovoltaikanlagen Anfrage von Ratsmitglied Klaus Hoffmann (Freie Wähler Köln) - AN1757/2010

Die o.a. Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1

Ist das generelle Problem der zusätzlichen Gefährdung im Brandfall durch Solaranlagen dem Bauausschuss und der Verwaltung (Gebäudewirtschaft) bekannt und wie treten diese dem entgegen?

Antwort

Das generelle Problem der zusätzlichen Gefährdung im Brandfall durch Solaranlagen ist der Verwaltung (Gebäudewirtschaft) bekannt. Nach VDE 0100 sind für solche Anlagen Freischalt-Einrichtungen vorzusehen. Die ordnungsgemäße Errichtung wird durch die Bauleitung jeweils bei der Abnahme überprüft. Bei externen Anlagen wird diese Sicherheitsabschaltung in den Nutzerverträgen seit Sommer 2010 für neu installierte Anlagen zusätzlich gefordert.

Frage 2

Kann die Verwaltung eine Gebäudeliste städtischer und stadtnaher Unternehmen und ihrer Tochtergesellschaften vorlegen, die über eine gebäudeseitige PV-Anlage verfügen und wenn ja, ist diese der Feuerwehr bekannt?

Antwort

Eine Darstellung der Gebäude mit gebäudeseitiger PV-Anlage stellt die Gebäudewirtschaft für eigene Anlagen und Anlagen privater Betreiber in ihrem jährlichen Energiebericht dar. Zurzeit sind folgende eigene Anlagen in Betrieb bzw. ist der Betrieb ab 2011 geplant.

| Anlage | Betrieb seit |
|--|--------------|
| Kalk Karree, Ottmar-Pohl-Platz | 2003 |
| Berufsschule Eumeniusstraße | 2004 |
| Grundschule Am Pistorhof | 2007 |
| Gesamtschule Adalbertstraße | 2007 |
| Realschule Petersenstraße | 2008 |
| Gymnasium Biggestraße | 2009 |
| Gesamtschule Rodenkirchen Sürther Straße 191 | 2010 |
| Hauptschule Rendsburger Platz | 2011 |
| Grundschule Geilenkirchener Straße | 2011 |
| Gymnasium Nikolausstraße, EvT-Gymnasium | 2011 |

Darüber hinaus sind folgende Anlagen privater Betreiber in Folge des Ratsbeschlusses aus dem Jahr 2000, städtische Dächer für private Investoren zur Verfügung zu stellen, in Betrieb:

| Anlage | Betrieb seit |
|--|--------------|
| Gymnasium Nikolausstraße, Schiller-Gymnasium | 2005 |
| Gesamtschule Raderthalgürtel | 2007 |
| Grundschule Am Portzenacker | 2008 |
| Gymnasium Kattowitzerstr. | 2009 |
| Grundschule Buschfeldstr. 46 | 2009 |
| Schulzentrum Heerstraße 7 | 2009 |
| Realschule Albert-Schweitzer-Str. 8 | 2010 |
| Schule Irisweg 2, Turnhalle | 2010 |
| Schule Irisweg 2, Schulgebäude | 2010 |

Da hierfür heute keine Meldepflicht besteht, wurden bisher keine Meldungen vorgenommen. Die Gebäudewirtschaft sieht die Nachfrage als Anregung und teilt der Feuerwehr die Anlagenstandorte mit.

Neben den zuvor aufgeführten Objekten des Sondervermögens der Gebäudewirtschaft bestehen keine weiteren gebäudeseitigen PV-Anlagen im Gebäudebestand des allgemeinen Liegenschaftsvermögens der Stadt Köln.

Die Verwaltung hat alle städtischen Beteiligungsgesellschaften um Mitteilung gebeten, auf welchen ihrer Gebäude sich entsprechende PV-Anlagen befinden. Die daraufhin von den Unternehmen zur Verfügung gestellten Auflistungen wurden von der Verwaltung an die

Berufsfeuerwehr weitergegeben.

Unabhängig solcher Listen entscheidet die Feuerwehr Köln über ihre Einsatzmaßnahmen stets aufgrund der Erkundungsergebnisse vor Ort.

Frage 3

Es gibt bislang keine normierte Vorgehensweise im Brandfalle, respektive Not-Aus-Schaltung. Welche konkreten Maßnahmen sind derzeit seitens der Feuerwehr geplant, um derartige Brände zu bekämpfen?

Antwort

Seitens der Feuerwehr wird auf die Checkliste „Handlungsempfehlungen Photovoltaikanlagen“ vom Deutschen Feuerwehr Verband verwiesen. Demnach erfolgt eine systematische Prüfung der Gefährdung durch Solaranlagen.

Um hier klare Hinweise für die Feuerwehr zu gewährleisten, wird seitens der Gebäudewirtschaft für externe Anlagen in den Leihverträgen eine Freischalteinrichtung mit Hinweisschildern gefordert. Vorgaben hierfür finden sich im vfdb-Merkblatt Einsätze an Photovoltaik-Anlagen sowie in der DIN 4066. Bei den eigenen Anlagen wird die ordnungsgemäße Ausführung und Kennzeichnung durch die Bauleitung sichergestellt.

Die Checkliste „Handlungsempfehlungen Photovoltaikanlagen“ vom Deutschen Feuerwehr Verband und das vfdb-Merkblatt Einsätze an Photovoltaik-Anlagen sind als Anlagen beigelegt.

Frage 4

Ist geplant – ähnlich der Nachrüstungspflicht bei Feuerleitern – zur Vermeidung von Gefährdungen durch PV-Anlagen eine Prüfung und Nachrüstung verpflichtend zu machen? Wenn ja, wie sieht die Vorgehensweise aus?

Antwort

Baurechtlich sind Photovoltaikanlagen freigestellt und bedürfen daher keiner Baugenehmigung.

Eine Prüfung kann nur auf Grund gesetzlicher Vorschriften erfolgen. Über die Vorgehensweise des Gesetzgebers liegen weder bei der Feuerwehr noch bei der Gebäudewirtschaft Erkenntnisse vor.

Die Gebäudewirtschaft prüft, ob die bestehenden eigenen Anlagen mit entsprechenden Einrichtungen und Hinweisschildern nachgerüstet werden können.